

§ 10 StJG 2013 Offene Kinder- und Jugendarbeit

StJG 2013 - Steiermärkisches Jugendgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.01.2025

1. (1) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit soll dazu beitragen, dass jungen Menschen in nicht kommerziell ausgerichteten (Frei)räumen hinreichend Angebot für
 1. 1. freie Entfaltung bzw.
 2. 2. eine den verschiedenen Fähigkeiten entsprechende pädagogisch-begleitende Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden kann.
2. (2) Jugendzentren, Jugendtreffpunkten und ähnlichen Einrichtungen können Förderungen gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 1. 1. Einhaltung von Qualitätsstandards,
 2. 2. Bereitstellung von qualifiziertem Personal und
 3. 3. Unterstützung der Landesregierung bei der Umsetzung der Steirischen Jugendstrategie im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 89/2024

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at